



**Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen
in der Stadt Olsberg vom 13. Februar 2007
in der Fassung vom 16.12.2010**

Ursprungsfassung:	13.02.2007
1. Änderungsverordnung	15.06.2007
2. Änderungsverordnung	14.02.2008
3. Änderungsverordnung	18.12.2008
4. Änderungsverordnung	18.12.2009
5. Änderungsverordnung	16.12.2010
Ratsbeschluss am:	16.12.2010
Veröffentlichung im Amtsblatt:	Nr. 01 vom 21. Febr. 2011
Inkrafttreten:	22.02.2011

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen
in der Stadt Olsberg vom 13.02.2007
in der Fassung vom 16.12.2010**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NW S. 516/2006) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Olsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 13.02.2007¹ für das Gebiet der Stadt Olsberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Olsberg dürfen im Jahre 2011 an folgenden Sonntagen öffnen:

03. April

04. September

23. Oktober

27. November

Die Öffnungszeit wird auf die Zeit zwischen 13.00 und 18.00 Uhr beschränkt.

§ 1a

Verkaufsstellen in den Stadtteilen Bigge und Olsberg dürfen in der Zeit vom 1. Sonntag im April bis zum 4. Adventssonntag im Dezember, an Sonn- und Feiertagen, bis zur Dauer von acht Stunden nach folgenden Maßgaben geöffnet sein:

Als Verkaufszeitraum gilt die Zeit zwischen 11.00 Uhr und 19.00 Uhr.

Ausgenommen sind die Feiertage „Karfreitag, Fronleichnam, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag“.

Ausgenommen sind gemäß § 5 Abs. 4 LÖG NRW die Tage „Ostersonntag, Pfingstsonntag“

Neben den Waren die für den Ort kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

¹ geändert durch die 5 Änderungsverordnung vom 16.12.2010

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort genannten Zeiten seine Verkaufsstelle offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.06.1989 außer Kraft.

Olsberg, den 13. Februar 2007
Stadt Olsberg
Der Bürgermeister
-als örtliche Ordnungsbehörde-

Fischer